

# DAIMLER TRUCK

ISIN: DE000DTR0CK8 / WKN: DTR0CK

Ereignis: 5084b23f4734ef11b53600505696f23c

## Daimler Truck Holding AG Stuttgart

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur

### virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG

am Dienstag, den 27. Mai 2025, um 10:00 Uhr (MESZ).



Auf Grundlage von § 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft hat der Vorstand der Daimler Truck Holding AG entschieden, die ordentliche Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2024 als

### **virtuelle Hauptversammlung nach § 118a Aktiengesetz**

ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre (nachfolgend jeweils „Aktionäre“<sup>1</sup>) oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Ort der Hauptversammlung abzuhalten.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege der elektronischen Kommunikation über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

zu der virtuellen Versammlung zuschalten und auf diese Weise ihre Rechte – wie in Abschnitt II näher beschrieben – ausüben. Unabhängig von einer Anmeldung wird die virtuelle Hauptversammlung für im Aktienregister eingetragene Aktionäre in voller Länge in Bild und Ton live über das InvestorPortal übertragen. Die einleitenden Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden und die Rede der Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten im Internet unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

verfolgt werden.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich über Briefwahl oder Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Verwaltungssitz der Gesellschaft, Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen. Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

## I. Tagesordnung

---

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Daimler Truck Holding AG, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Daimler Truck Holding AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch. Sie sind einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung für die Gesellschaft und den Konzern und der Erklärung zur Unternehmensführung, jedoch mit Ausnahme des Jahresabschlusses der Daimler Truck Holding AG, im Geschäftsbericht 2024 enthalten. Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss der Daimler Truck Holding AG sind unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2025> zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 am 13. März 2025 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die Daimler Truck Holding AG erzielte im Geschäftsjahr 2024 einen Bilanzgewinn in Höhe von € 2.337.486.874,65.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

|                                                                                           |   |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------|
| Ausschüttung einer Dividende<br>in Höhe von € 1,90<br>je dividendenberechtigte Stückaktie | € | 1.485.369.908,40 |
| Gewinnvortrag auf neue Rechnung                                                           | € | 852.116.966,25   |
| Bilanzgewinn                                                                              | € | 2.337.486.874,65 |

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende wird am 02. Juni 2025 fällig.

Bei der angegebenen Ausschüttungssumme sind die am 31. Dezember 2024 vorhandenen 781.773.636 dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Die Gesellschaft hielt zu diesem Zeitpunkt 10.094.653 eigene Aktien, aus denen ihr gemäß § 71b Aktiengesetz keine Rechte zustehen. Da sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien aufgrund des laufenden Aktienrückkaufprogramms verändern wird, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der voraussichtlich ab dem 21. Mai 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2025> abrufbar ist. Dieser Beschlussvorschlag wird unverändert eine Dividende in Höhe von € 1,90 je dividendenberechtigte Stückaktie vorsehen. Der Betrag für die Ausschüttungssumme wird entsprechend der veränderten Anzahl dividendenberechtigter Stückaktien reduziert. Entsprechend wird der Betrag für den Gewinnvortrag erhöht.

Weitere Informationen zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind verfügbar unter <https://www.daimlertruck.com/investoren/aktie/dividende>.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend genannten Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

3.1 Karin Rådström

3.2 Martin Daum

3.3 Karl Deppen

3.4 Dr. Andreas Gorbach

3.5 Jürgen Hartwig

3.6 John O’Leary

3.7 Achim Puchert (seit 01. Dezember 2024)

3.8 Eva Scherer (seit 01. April 2024)

3.9 Stephan Unger (bis 30. Juni 2024)

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands beschließen zu lassen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

4.1 Joe Kaeser

4.2 Michael Brecht

4.3 Michael Brosnan

4.4 Bruno Buschbacher

4.5 Jacques Esculier

4.6 Akihiro Eto

4.7 Laura Ipsen

4.8 Renata Jungo Brüngger

4.9 Carmen Klitzsch-Müller

4.10 Jörg Köhlinger

4.11 John Krafcik

4.12 Jörg Lorz

4.13 Andrea Reith

4.14 Prof. Dr. h.c. Martin H. Richenhagen

4.15 Andrea Seidel

4.16 Shintaro Suzuki

4.17 Marie Wieck

4.18 Harald Wilhelm

4.19 Roman Zitzelsberger

4.20 Thomas Zwick

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen zu lassen.

**5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und des Prüfers des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts**

**5.1 Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten**

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin,

- a) zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2025 sowie
- b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2026 im Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2026

zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung

bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) genannten Art auferlegt wurde.

## **5.2 Bestellung des Prüfers des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts**

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Prüfer des (Konzern-) Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

Die Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer des (Konzern-) Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), deren Umsetzung in nationales Recht aussteht, mit Wirkung zum Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes der CSRD und für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Richtlinie 2006/43/EG i.d.F. der CSRD eine ausdrückliche Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung vorsehen sollte.

## **6. Beschlussfassung über die Billigung des gemäß § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach § 162 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung im letzten Geschäftsjahr zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 Aktiengesetz zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Abschlussprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht ist gemäß § 124a Satz 1 Nr. 4 Aktiengesetz auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2025> abrufbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsbericht der Daimler Truck Holding AG für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

## **7. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Änderung von § 10 der Satzung der Gesellschaft**

Die derzeit geltende Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Juni 2022 beschlossen und ist in § 10 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei zu Vergleichszwecken auch die Vergütungsregelungen anderer großer

deutscher börsennotierter Gesellschaften Berücksichtigung finden. Eine angemessene und sachgerechte Vergütung leistet einen wichtigen Beitrag im Wettbewerb, um qualifizierte Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats zu gewinnen und so die bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands sicherzustellen. Dies wiederum ist Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategie und den langfristigen Unternehmenserfolg.

Vor diesem Hintergrund haben Vorstand und Aufsichtsrat die derzeit bestehenden Vergütungsregelungen unter Einbindung eines externen unabhängigen Vergütungsberaters regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft. Dabei wurden auch die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die zunehmend komplexeren regulatorischen Anforderungen an die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gewürdigt.

Ein besonderer Schwerpunkt lag im Rahmen dieser Überprüfung auf einem Marktvergleich, in dessen Rahmen die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der im DAX40 gelisteten Unternehmen sowie einer industriespezifischen Vergleichsgruppe verglichen wurde. Der Vergleich erfolgte in Bezug auf den DAX40 auf Grundlage einer Größenpositionierung von Daimler Truck im DAX40-Vergleich. Die jeweilige Höhe der Vergütung wurde der Größe der verglichenen Unternehmen gegenübergestellt, wobei für die Bestimmung der Größe der Umsatz, die Anzahl der Beschäftigten und die Markkapitalisierung der Unternehmen gleichgewichtet herangezogen wurden. Grundlage für diesen Vergleich war die Korrelation von Umfang und Komplexität der Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Größe des Unternehmens.

Im Marktvergleich lag die durchschnittliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG erheblich niedriger, als es der Größenpositionierung der Gesellschaft entsprochen hätte. Insbesondere die Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder (mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats) sowie die Vergütung für Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats liegen niedriger, als dies bei Unternehmen vergleichbarer Größe der Fall ist.

Vorstand und Aufsichtsrat sind daher zu der Einschätzung gelangt, dass die bestehenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der Gesellschaft stehen. Im Hinblick auf die aktuelle Lage der Gesellschaft legen Vorstand und Aufsichtsrat besonderen Wert darauf, der Hauptversammlung lediglich eine verhältnismäßige und gezielte Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung entsprechend der Größenpositionierung von Daimler Truck im DAX40-Vergleich vorzuschlagen. Diesbezüglich ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zudem zu beachten, dass sich die Komplexität der Aufgaben des Aufsichtsrats mit Veränderungen der Lage der Gesellschaft auch durchaus vergrößern kann.

Vor diesem Hintergrund ist neben der Erhöhung der Grundvergütung vorgesehen, dass zukünftig in allen Ausschüssen (und nicht wie bislang lediglich für den Vorsitz im Prüfungsausschuss) eine gesonderte Vergütung des Vorsitzes erfolgt. Hierfür sind insbesondere die folgenden Erwägungen maßgeblich:

Seit der letzten Beschlussfassung der Hauptversammlung über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2022 haben insbesondere Umfang und Gewicht der Arbeit des Präsidial- und Vergütungsausschusses erheblich zugenommen. Im Vergleich zu fünf Sitzungen im Geschäftsjahr 2022 trat der Ausschuss in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 zu jeweils zehn Sitzungen zusammen. Bedeutende Arbeitsgegenstände waren insbesondere die Nachfolgeplanung für den Vorstand, die Vergütung des Vorstandes und Fragen der Corporate Governance. Der Ausschuss hat insbesondere hinsichtlich dieser bedeutsamen Themen die Arbeit des Aufsichtsrats umfassend unterstützt, wobei die Tätigkeit des Ausschussvorsitzenden auch zur Koordinierung der Arbeit im Gesamtaufichtsrat von besonderer Bedeutung war.

Mit Blick auf die in der Hauptversammlung 2026 anstehenden Wahlen der Anteilseignervertreter kommt auch der Tätigkeit des Nominierungsausschusses ein besonderes Gewicht zu. Wesentliche Aspekte der Vorbereitung der Wahlen, für die der Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat unterstützt, sind durch den Aufsichtsratsvorsitzenden als Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zu koordinieren. Vorstand und Aufsichtsrat halten daher eine gesonderte Vergütung des Ausschussvorsitzes mittlerweile auch angesichts des durchgeführten Marktvergleichs für angemessen.

Die Entscheidung über eine Anpassung der Vergütung und die diesbezügliche Änderung der Satzung obliegt der Hauptversammlung.

Die Neufassung des Vergütungssystems ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2025> zugänglich. Zudem findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2025> auch eine Vergleichsfassung von § 10 der Satzung der Gesellschaft, in der die nachstehend unter lit. b) vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Fassung der Satzung gekennzeichnet sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird – wie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2025> zugänglich gemacht – mit Wirkung ab dem 01. Januar 2026 geändert.
- b) § 10 der Satzung der Daimler Truck Holding AG wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 10 Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 160.000,00 beträgt.
- (2) Für den Vorsitz im Aufsichtsrat beträgt die Grundvergütung anstelle von Absatz 1 EUR 360.000,00, für den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat anstelle von Absatz 1 EUR 240.000,00.
- (3) Die Mitwirkung in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird für jedes volle Geschäftsjahr zusätzlich wie folgt honoriert:
  - der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 150.000,00, jede andere Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 70.000,00;

- der Vorsitz im Präsidial- und Vergütungsausschuss mit zusätzlich EUR 80.000,00, jede andere Mitgliedschaft im Präsidial- und Vergütungsausschuss mit zusätzlich EUR 50.000,00;
- der Vorsitz in sonstigen Ausschüssen mit zusätzlich EUR 50.000,00, jede andere Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich EUR 30.000,00.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die drei höchst dotierten Ausschusstätigkeiten maßgeblich sind. Die Vergütung der Ausschusstätigkeiten für ein Geschäftsjahr setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss in diesem Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 1.500,00. Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme per Telefon oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel. Für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (5) Vergütung und Sitzungsgeld sind zahlbar innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus oder werden sie im Laufe eines Geschäftsjahres bestellt, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer zusätzlichen Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet oder eine solche Funktion unterjährig übernimmt, findet in Ansehung der mit der betreffenden Funktion verbundenen Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz aller Auslagen und der auf die Aufsichtsratsbezüge etwa zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (9) Die Regelungen in diesem § 10 sind erstmals für das am 01. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für davor liegende Geschäftsjahre gelten die Regelungen der Satzung in der Fassung vom 06. November 2024.“

## **8. Beschlussfassung über Satzungsänderung zur Verlängerung der Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung nach § 118a Aktiengesetz**

Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese von der Hauptversammlung am 21. Juni 2023 beschlossene Ermächtigung ist bis zum Ablauf des 31. August 2025 befristet, so dass die Gesellschaft ohne erneute Ermächtigung ab diesem Zeitpunkt keine virtuellen Hauptversammlungen mehr abhalten kann.

§ 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzuzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung ist bis zum Ablauf des 31. August 2025 befristet.“

Die letzten beiden virtuellen Hauptversammlungen der Gesellschaft wurden nach den nunmehr dauerhaft im Aktiengesetz verankerten gesetzlichen Neuregelungen unter vollumfänglicher Wahrung der Aktionärsrechte, ohne relevante technische oder organisatorische Probleme und mit einer erfreulichen Präsenz durchgeführt. Auf das Erfordernis einer Vorabereinreichung von Fragen und eine damit verbundene Beschränkung der Fragemöglichkeit wurde jeweils verzichtet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Durchführung virtueller Hauptversammlungen in den letzten Jahren möchten Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG auch in Zukunft die Möglichkeit haben, virtuelle Hauptversammlungen durchzuführen.

Die virtuelle Hauptversammlung ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine vollwertige Alternative zur Präsenzhauptversammlung. Die gesetzlichen Rechte der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung sind den Rechten der Aktionäre in einer Präsenzhauptversammlung gleichwertig. Zugleich spart ein virtuelles Format der Gesellschaft in erheblichem Maße Kosten, schont Ressourcen, steigert die Effizienz, reduziert die logistische Komplexität und erhöht die Sicherheit der Versammlung.

Präsenzhauptversammlungen werden durch die Ermächtigung nicht ausgeschlossen. Vielmehr wird der Vorstand für die Dauer der Ermächtigung für jede Hauptversammlung unter Abwägung aller Umstände entscheiden, welches Versammlungsformat den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft am besten gerecht wird. Auf das Erfordernis einer Vorabereinreichung von Fragen und eine damit verbundene Beschränkung der Fragemöglichkeit soll dabei im Falle der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung wie in der Vergangenheit verzichtet werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand durch Änderung der Satzung nach § 118a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft zu ermächtigen, die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen vorzusehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzuzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 27. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.“

**9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts sowie Aufhebung der entsprechenden bestehenden Ermächtigung**

Die Hauptversammlung hat den Vorstand letztmals am 15. Mai 2024 zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts ermächtigt. Diese Ermächtigung läuft am 14. Mai 2029 aus. Sie bildet aktuell die Grundlage für das am 10. Juli 2023 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Aktienrückkaufprogramm und ist durch dieses laufende Programm teilweise aufgebraucht.

Die bestehende Ermächtigung soll daher aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden, die bis zum 26. Mai 2030 wirksam sein soll. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und diese Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden oder die Aktien einzuziehen. Aufgrund der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien (im Zeitpunkt der Übermittlung dieser Einberufung an den Bundesanzeiger hält die Gesellschaft eigene Aktien im Umfang von rund 1,88 % des Grundkapitals) würde eine vollständige Ausnutzung der Ermächtigung allerdings voraussetzen, dass die derzeit gehaltenen eigenen Aktien eingezogen (oder anderweitig verwendet) werden.

Der Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie den Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2025> zugänglich. Der Bericht wird zusammen mit dem Bericht zu Tagesordnungspunkt 10 erstattet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

**a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung**

Die von der Hauptversammlung am 15. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen nachstehend unter lit. b) bis f) dieses Tagesordnungspunkts 9 vorgeschlagenen Ermächtigung aufgehoben, soweit von ihr bislang kein Gebrauch gemacht wurde.

**b) Neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Mai 2030 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer

ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

c) Art und Weise des Erwerbs; Ausschluss des Andienungsrechts

Der Erwerb der Aktien der Daimler Truck Holding AG („Daimler-Truck-Holding-Aktien“) darf über die Börse oder ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen und muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre (§ 53a Aktiengesetz) genügen. Öffentliche Kaufangebote können auch mittels einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen.

aa) Erfolgt der Erwerb der Daimler-Truck-Holding-Aktien über die Börse oder über ein multilaterales Handelssystem, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Daimler-Truck-Holding-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

bb) Erfolgt der Erwerb der Daimler-Truck-Holding-Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Daimler-Truck-Holding-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an den drei letzten Börsenhandelstagen vor dem Tag der Entscheidung des Vorstands über das Angebot bzw. über die Annahme von Angeboten der Aktionäre um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten Kursbewegungen, die für den Erfolg des Kaufangebots erheblich sein können, so kann das Angebot während der Angebotsfrist bzw. bis zur Annahme angepasst werden. In diesem Fall beziehen sich die 10 %-Grenze bzw. die 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten des Kaufpreises auf den entsprechenden Schlussauktionskurs am letzten Börsenhandelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung.

cc) Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Sofern die Anzahl der der Gesellschaft zum Kauf angedienten bzw. angebotenen Daimler-Truck-Holding-Aktien das insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann der Erwerb im Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Daimler-Truck-Holding-Aktien je Aktionär erfolgen; darüber hinaus kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter bzw. angebotenen Daimler-Truck-Holding-Aktien je

Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

d) Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz erworben wurden oder werden, neben einer Veräußerung über die Börse oder einem Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zu nachfolgenden Zwecken zu verwenden:

- aa) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen angeboten und übertragen werden.
- bb) Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die so verwendeten eigenen Aktien entfällt, darf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Erwerbsermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden. Ferner sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Erwerbsermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder noch auszugeben oder zu gewähren sind.
- cc) Die eigenen Aktien können zur Erfüllung bzw. zur Absicherung von Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft, insbesondere aus und in Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen in der Vergangenheit oder in Zukunft ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen verwendet werden. Sie können zudem im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, in dem Umfang gewährt werden, in dem die Inhaber solcher Schuldverschreibungen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft hätten.

dd) Die eigenen Aktien können unmittelbar oder mittelbar an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, an Organmitglieder der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder an Dritte, die diesen Personen das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen, ausgegeben oder zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, die sich aus den zum Erwerb dieser Aktien zu einem dieser Zwecke eingegangenen Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen ergeben. Sie können den vorgenannten Personen insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

ee) Die eigenen Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Der Vorstand ist in letzterem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

e) Ausschluss des Bezugsrechts

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) aa) bis dd) verwendet werden. Schließlich kann bei einem öffentlichen Angebot zum Erwerb eigener Aktien das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Auf die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendeten eigenen Aktien darf während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entfallen. Sofern während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorgenannte 10 %-Grenze anzurechnen.

f) Ausnutzung der Ermächtigung durch Konzernunternehmen

Die in diesem Beschluss enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen handelnde Dritte ausgenutzt werden.

## **10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts**

In Ergänzung zu der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz soll eine Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivategeschäfte abzuschließen.

Der Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien sowie den Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.daimlertruck.com/hv-2025> zugänglich. Der Bericht wird zusammen mit dem Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 erstattet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz darf der Erwerb von Aktien der Daimler Truck Holding AG (Daimler-Truck-Holding-Aktien) außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Derivaten durchgeführt bzw. dürfen Derivate eingesetzt werden, bei denen sich die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien verpflichtet.

### **a) Einsatz von Derivaten**

Es können Optionen veräußert werden, die die Gesellschaft zum Erwerb von Daimler-Truck-Holding-Aktien bei Ausübung der Option verpflichten ("Put-Optionen"). Darüber hinaus können Optionen erworben und ausgeübt werden, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, Daimler-Truck-Holding-Aktien bei Ausübung der Option zu erwerben („Call-Optionen“). Außerdem können Terminkaufverträge über Daimler-Truck-Holding-Aktien abgeschlossen werden, bei denen zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und der Lieferung der erworbenen Aktien mehr als zwei Börsenhandelstage liegen. Schließlich können Daimler-Truck-Holding-Aktien unter Einsatz einer Kombination aus diesen Derivaten (nachfolgend sind alle genannten Gestaltungen als „Derivate“ bezeichnet) erworben werden.

Der Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese kann generell, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Volumen erteilt werden.

Die Derivategeschäfte sind mit einem unabhängigen Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz tätigen Unternehmen oder einem Konsortium solcher Kreditinstitute oder Unternehmen abzuschließen.

Der Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten ist dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Diese Begrenzung gilt zusätzlich zu den unter lit. b) von Tagesordnungspunkt 9 genannten, auf

das Grundkapital bezogenen Grenzen. Auf diese Grenzen sind eigene Aktien anzurechnen, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden. Die Laufzeit eines Derivats darf 18 Monate nicht überschreiten und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung des Derivats nicht nach dem 26. Mai 2030 stattfindet.

In den Bedingungen der Derivate muss sichergestellt sein, dass die Derivate nur mit Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse oder ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz erworben wurden.

Der in dem jeweiligen Derivat vereinbarte, bei Ausübung einer Put- oder Call-Option bzw. in Erfüllung eines Terminkaufs zu zahlende Kaufpreis je Daimler-Truck-Holding-Aktie darf den durchschnittlichen Schlussauktionskurs einer Daimler-Truck-Holding-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an den letzten drei Börsenhandelstagen vor Abschluss des betreffenden Derivategeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie).

Der von der Gesellschaft für Derivate zu zahlende Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Derivate darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert des jeweiligen Derivats liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.

b) Ausschluss des Andienungsrechts

Werden Derivate unter Beachtung der vorstehenden Regelungen eingesetzt, ist ein Recht der Aktionäre, solche Derivategeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgeschlossen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Derivategeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim beabsichtigten Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Derivategeschäften bezogen auf geringere Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird.

Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Daimler-Truck-Holding-Aktien an die Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus abgeschlossenen Derivategeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.

c) Verwendung eigener Aktien

Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die zu Tagesordnungspunkt 9 lit. d) und e) festgesetzten Regelungen entsprechend.

d) Ausnutzung der Ermächtigung durch Konzernunternehmen

Die in diesem Beschluss enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen handelnde Dritte ausgenutzt werden.

e) Wirksamwerden der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird nur wirksam, wenn auch die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene allgemeine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wirksam wird. Mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung wird zugleich die von der Hauptversammlung am 15. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien aufgehoben.

## **II. Weitere Angaben und Hinweise**

---

### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 791.868.289 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme; die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher 791.868.289. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung an den Bundesanzeiger 14.901.972 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

### **2. Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten**

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft hat der Vorstand entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz abzuhalten. Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Versammlungsleiters, der Mitglieder des Vorstands, der Mitglieder des Aufsichtsrats (sofern die Teilnahme nicht im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgt) und des mit der Niederschrift beauftragten Notars sowie der benannten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft am Verwaltungssitz der Gesellschaft, Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen statt. Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

### **3. Live-Übertragung der Hauptversammlung (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Aktiengesetz)**

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am Dienstag, 27. Mai 2025, ab 10:00 Uhr (MESZ), in Bild und Ton live durch Nutzung des InvestorPortals unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

verfolgen.

Die einleitenden Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden und die Rede der Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessierten unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

live über das Internet verfolgt werden. Sie stehen dort nach der Hauptversammlung auch als Aufzeichnung zur Verfügung.

#### **4. Zugang zum InvestorPortal und Zuschaltung zur Hauptversammlung**

Die Gesellschaft hat ein InvestorPortal zur Hauptversammlung eingerichtet. Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können sich über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

elektronisch zur Versammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen und teilnahmegebundene Aktionärsrechte wie in dieser Einberufung beschrieben ausüben.

Auch diejenigen Aktionäre, die nicht zur Hauptversammlung angemeldet sind, haben über das InvestorPortal Zugang und können dort als Gäste die gesamte Versammlung live in Bild und Ton verfolgen. Für die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Zuschaltung und die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts, ist jedoch zwingend eine Anmeldung zur Hauptversammlung erforderlich.

Den Online-Zugang zum InvestorPortal erhalten Sie durch Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und Ihrer zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN), die Sie den Ihnen übersandten Unterlagen entnehmen können. Wenn Sie sich mit einem selbst vergebenen Zugangspasswort für den elektronischen Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, verwenden Sie anstelle der individuellen Zugangsnummer dieses selbst vergebene Zugangspasswort.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 06. Mai 2025 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für das InvestorPortal übersandt. Sie können aber über die in Abschnitt II.5.1 genannte Anmeldeanschrift die Einladungsunterlagen mit der erforderlichen Aktionärsnummer und der zugehörigen individuellen Zugangsnummer (PIN) anfordern.

Bevollmächtigte (außer die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) erhalten eigene Zugangsdaten zum InvestorPortal und verwenden zur Anmeldung im InvestorPortal bitte ausschließlich diese ihnen übersandten Zugangsdaten.

#### **5. Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts**

##### **5.1 Anmeldung**

Zur Ausübung der Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre – selbst oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen und rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet sind. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 20. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, müssen sich auf elektronischem Weg über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

oder in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Daimler Truck Holding AG unter der Adresse

Daimler Truck Holding AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

anmelden.

Gemäß § 67c Aktiengesetz in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 können Informationen betreffend die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Abgabe von Briefwahlstimmen (auch durch Bevollmächtigte), die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter auch über Intermediäre (z.B. Kreditinstitute) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Hierfür ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Hinsichtlich des Zugangs zum InvestorPortal beachten Sie bitte die diesbezüglichen Angaben in Abschnitt II.4.

Bereits bei der Anmeldung können Sie auswählen, ob Sie

- » Ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen,
- » die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen oder
- » andere Bevollmächtigte – wie einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet – bevollmächtigen wollen.

Einzelheiten zu diesen Möglichkeiten werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert. Wenn bei der Anmeldung keine der genannten Möglichkeiten ausgewählt wird, wird dies als isolierte Anmeldung ohne Stimmabgabe und ohne Bevollmächtigung gewertet. Änderungen des Abstimmungsverhaltens bleiben wie unten näher beschrieben möglich.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung anbieten, können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die Mitteilung über die Einberufung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung auf den 27. Mai 2025 mit den Informationen gemäß § 125 Abs. 5 Aktiengesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 wird per Post an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre übersandt, die bislang einer Übermittlung per E-Mail nicht zugestimmt haben. Diejenigen Aktionäre, die dem E-Mail-Versand der Hauptversammlungsunterlagen ausdrücklich zugestimmt bzw. nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprochen haben, erhalten die Mitteilung über die Einberufung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung per E-Mail mit einem Link auf die Einberufung sowie einem weiteren Link auf das InvestorPortal an die von ihnen hierfür bestimmte E-Mail-Adresse.

## **5.2 Freie Verfügbarkeit der Aktien und Umschreibestopp (Technical Record Date)**

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgeblich für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung.

Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des Anmeldeschlusstages in der Zeit vom 21. Mai 2025, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich 27. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 27. Mai 2025 verarbeitet und berücksichtigt. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der 20. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ). Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen, können Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

## **6. Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts (§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Aktiengesetz)**

### **6.1 Stimmabgabe durch Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation)**

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen eingetragenen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet sind (siehe dazu oben in Abschnitt II.5). Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten, können sich ebenfalls der Briefwahl bedienen.

Über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

können Briefwahlstimmen bis zu der vom Versammlungsleiter angekündigten Schließung der Abstimmungen abgegeben werden.

Bis zum 26. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), können der Gesellschaft Briefwahlstimmen auch in Textform unter der oben in Abschnitt II.5 für die Anmeldung

genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. Soweit für die Stimmabgabe durch Briefwahl nicht das InvestorPortal genutzt wird, bitten wir, den unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

verfügbaren Antwortbogen zu verwenden.

Hinweise zu Änderung und Widerruf von Briefwahlstimmen finden sich unten in Abschnitt II.6.4.

## **6.2 Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Wir bieten Ihnen außerdem an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe dazu oben in Abschnitt II.5).

Über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen des Abstimmungsvorgangs festgelegten Zeitpunkt erteilt werden.

Bis zum 26. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in Textform unter der oben in Abschnitt II.5 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. Soweit für Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht das InvestorPortal genutzt wird, bitten wir, den unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

verfügbaren Antwortbogen zu verwenden.

Hinweise zu Änderung und Widerruf von erteilten Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich unten in Abschnitt II.6.4.

Wir bitten zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Weisungen zu Verfahrensträgen und keine Aufträge zu Wortmeldungen oder Fragen, zum Stellen von Anträgen oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Bevollmächtigte einschließlich bevollmächtigter Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können sich, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertretenen, ebenfalls nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen.

### 6.3 Bevollmächtigung Dritter

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind, können auch andere Bevollmächtigte – wie einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet, oder einen anderen Dritten – bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben in Abschnitt II.5). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Eine Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

oder in Textform zu erteilen, wenn weder ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet, bevollmächtigt werden. Bitte nutzen Sie das InvestorPortal oder senden Sie Ihre Vollmachts- und gegebenenfalls Weisungserteilung an die unter der oben in Abschnitt II.5 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse. Bitte verwenden Sie bei Versand per Brief oder E-Mail hierfür möglichst den unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

verfügbaren Antwortbogen. Mit der Verwendung des InvestorPortals oder der Rücksendung des Antwortbogens wird zugleich gegenüber der Daimler Truck Holding AG der Nachweis der Bevollmächtigung erbracht. Erfolgt die Erteilung einer Vollmacht oder der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft per Brief oder E-Mail, so muss die Erklärung der Gesellschaft bis zum 26. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), zugehen.

Hinweise zu Widerruf oder Änderung von erteilten Vollmachten an Dritte finden sich unten in Abschnitt II.6.4.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären (z.B. Kreditinstituten) gilt § 135 Abs. 1 bis 7 Aktiengesetz. Insbesondere ist die Vollmachterklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Intermediäre können zum Verfahren für ihre Bevollmächtigung eigene Regelungen vorsehen. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bieten, es sei denn, derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, ist gesetzlicher Vertreter, Ehegatte oder Lebenspartner des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert. Aktionäre sollten sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abstimmen.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für

von ihnen vertretene Aktionäre lediglich über Briefwahl oder die Erteilung von (Unter-)Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die obigen Hinweise entsprechend.

#### **6.4 Letztmöglicher Zeitpunkt für Stimmabgabe, Änderung und Widerruf von Briefwahlstimmen oder erteilten Vollmachten und Weisungen**

Über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

können Briefwahlstimmen oder Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung oder Widerruf bis zu der vom Versammlungsleiter angekündigten Schließung der Abstimmungen über die Tagesordnungspunkte (im Falle der Briefwahl) bzw. bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen des Abstimmungsvorgangs festgelegten Zeitpunkt (im Falle der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter) erklärt werden. Den genauen Zeitpunkt gibt der Versammlungsleiter jeweils rechtzeitig bekannt.

In Textform unter der oben in Abschnitt II.5 für die Anmeldung genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse können Briefwahlstimmen oder Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie deren Änderung oder Widerruf bis zum 26. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), übermittelt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf oder eine Änderung nur noch über das InvestorPortal möglich. Entsprechendes gilt für die Erteilung bzw. den Widerruf oder die Änderung von erteilten Vollmachten an Dritte.

#### **6.5 Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung**

Sollten Stimmrechte fristgemäß auf mehreren Wegen (Brief, E-Mail, elektronisch über das InvestorPortal oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212) durch Briefwahl ausgeübt bzw. Vollmachten und gegebenenfalls Weisungen erteilt werden, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- (1) elektronisch über das InvestorPortal,
- (2) gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212,
- (3) per E-Mail und
- (4) per Brief.

Sollten auf dem gleichen Weg Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Erklärungen: Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und gegebenenfalls Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und letztere haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und Weisungen an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a Aktiengesetz sowie einer diesen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Person.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a Aktiengesetz sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend den Weisungen bevollmächtigt.

Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Briefwahlstimme bzw. Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Die Stimmabgaben per Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und gegebenenfalls Weisungen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

## **7. Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre**

### **7.1 Tagesordnungsergänzungsverlangen (§ 122 Abs. 2 Aktiengesetz)**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Daimler Truck Holding AG oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen (letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 Aktiengesetz bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch sind nicht entsprechend anzuwenden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Daimler Truck Holding AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 26. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die nachfolgende Adresse:

Daimler Truck Holding AG  
Vorstand  
z. Hdn. Nils Romeike, T/COB  
HPC: DTE3C  
Fasanenweg 10  
70771 Leinfelden-Echterdingen

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

## **7.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1, 127, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz)**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

Daimler Truck Holding AG  
HPC: DTS22  
Fasanenweg 10  
70771 Leinfelden-Echterdingen

oder via E-Mail an: [hv@daimlertruck.com](mailto:hv@daimlertruck.com)

zu richten.

Soweit Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1 bis 3, 127 Aktiengesetz zugänglich zu machen sind, werden wir diese, einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen und gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 Aktiengesetz zu ergänzenden Inhalten, unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

veröffentlichen. Dabei werden nur Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt, die bis spätestens zum 12. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), mit der genannten Adressierung bei der Gesellschaft eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Der Vorstand behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Die so veröffentlichten Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten gemäß §§ 126 Abs. 4, 127 Satz 1 Aktiengesetz als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

Elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können Anträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz auch während der Hauptversammlung im Rahmen ihres Rederechts im

Wege der Videokommunikation stellen. Auf die näheren Erläuterungen zum Rederecht in Abschnitt II.7.4 wird verwiesen.

### **7.3 Einreichung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 Aktiengesetz)**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben, bzw. deren Bevollmächtigte können vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

einreichen.

Für solche Stellungnahmen gelten die folgenden weiteren Vorgaben:

- » Stellungnahmen sind in Textform bis spätestens 21. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich), ausschließlich über das InvestorPortal einzureichen.
- » Die Stellungnahmen dürfen den Umfang von 10.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten zu den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Einreichung von Stellungnahmen sind im InvestorPortal dargestellt.

Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie nicht von einem ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldeten Aktionär stammen, mehr als 10.000 Zeichen umfassen oder ein Fall im Sinne von § 130a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 Aktiengesetz vorliegt.

Zugänglich zu machende Stellungnahmen werden wir den Aktionären, die im Aktienregister eingetragen sind, bzw. deren Bevollmächtigten, bis spätestens 22. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), im InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

zugänglich machen.

Mit Einreichung der Stellungnahme erklärt der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter sein Einverständnis, dass die Stellungnahme unter Nennung des Namens im InvestorPortal zugänglich gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Tagesordnungsergänzungsverlangen, Anträge, Gegenanträge oder Wahlvorschläge, Auskunftsverlangen oder Erklärungen von Widersprüchen, die in einer vor der Hauptversammlung eingereichten Stellungnahme enthalten sind, unberücksichtigt bleiben. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen bzw. zu stellen oder zu erklären.

#### **7.4 Rederecht im Wege der Videokommunikation (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 Aktiengesetz)**

Elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären bzw. ihren zugeschalteten Bevollmächtigten wird in der Versammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation gewährt.

Redebeiträge können am Tag der Versammlung ab 9:30 Uhr (MESZ) über das InvestorPortal unter

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

angemeldet werden. Zu diesem Zweck wird im InvestorPortal eine Möglichkeit für die virtuelle Wortmeldung eingerichtet. Redebeiträge können Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Aktiengesetz sowie Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 Aktiengesetz enthalten.

Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Die Verwaltung behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist (§ 130a Abs. 6 Aktiengesetz). Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

#### **7.5 Auskunftsrecht (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz)**

Elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären bzw. ihren zugeschalteten Bevollmächtigten ist gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Daimler Truck Holding AG zu ihren verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären bzw. ihren zugeschalteten Bevollmächtigten wird zudem gemäß § 131 Abs. 1d Aktiengesetz das Recht eingeräumt, Nachfragen zu allen in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands zu stellen.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f Aktiengesetz festlegen wird, dass das Auskunftsrecht und das Nachfragerecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts, ausgeübt werden dürfen. Auf die näheren Erläuterungen zum Rederecht in Abschnitt II.7.4 wird verwiesen.

Der Versammlungsleiter kann zudem das Frage- und Rederecht der Aktionäre gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich

angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

#### **7.6 Widerspruch zur Niederschrift im Wege elektronischer Kommunikation (§§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Aktiengesetz)**

Elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre zugeschalteten Bevollmächtigten können von Beginn bis Schließung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter über das InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/investorportal/DE.html>

Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift erklären. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das InvestorPortal.

#### **7.7 Weitergehende Erläuterungen**

Unter der Internetadresse

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

finden sich weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach

- » § 122 Abs. 2 Aktiengesetz,
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1, 127, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz,
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 Aktiengesetz,
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 Aktiengesetz,
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131, 130a Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Aktiengesetz und
- » §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 245 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 Aktiengesetz.

#### **8. Internetseite, über die die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz zugänglich sind**

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über unsere Internetseite

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

zugänglich, auf der sich zudem die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz sowie die derzeit gültige Fassung der Satzung der Daimler Truck Holding AG befinden.

Unter dieser Internetadresse können auch weitere Informationen zur Hauptversammlung, insbesondere die Informationen gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit der

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, und nach der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse abgerufen werden.

Nach der Hauptversammlung wird im InvestorPortal automatisch eine Bestätigung über die Stimmenzählung gemäß § 129 Abs. 5 Aktiengesetz bereitgestellt, die innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung heruntergeladen werden kann.

## **9. UTC Zeiten**

Sämtliche Zeitangaben sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

## **10. Hinweise zum Datenschutz**

Wenn Sie und/oder Ihre Bevollmächtigten sich zur virtuellen Hauptversammlung anmelden, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, Ihre Aktionärsrechte ausüben, das InvestorPortal nutzen oder die Übertragung der virtuellen Hauptversammlung in Bild und Ton verfolgen, verarbeiten wir personenbezogene Daten über Sie und/oder Ihre(n) Bevollmächtigte(n) (z.B. Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und individuelle Zugangsdaten für die Nutzung des InvestorPortals). Dies geschieht, um Ihnen bzw. Ihren Bevollmächtigten die Ausübung Ihrer Rechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung und deren Verfolgung zu ermöglichen. Außerdem verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Führung des Aktienregisters und zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung.

Die

Daimler Truck Holding AG  
Fasanenweg 10  
70771 Leinfelden-Echterdingen  
E-Mail: [contact@daimlertruck.com](mailto:contact@daimlertruck.com)  
Telefon: +49 711 8485-0

verarbeitet diese Daten als datenschutzrechtlich Verantwortliche unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere solcher der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Soweit wir uns zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung Dienstleister bedienen, verarbeiten diese Ihre personenbezogenen Daten nur in unserem Auftrag und sind im Übrigen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht jedem Betroffenen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Löschungs- und gegebenenfalls Widerspruchsrecht bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Weitergehende Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet unter

<https://www.daimlertruck.com/hv-2025>

oder können Sie über die oben genannten Kontaktdaten vom Verantwortlichen anfordern.

Leinfelden-Echterdingen, im März 2025

**Daimler Truck Holding AG**

Der Vorstand

\*\*\*

Daimler Truck Holding AG  
Fasanenweg 10  
70771 Leinfelden-Echterdingen  
[www.daimlertruck.com](http://www.daimlertruck.com)